

Entgeltordnung Dorfgemeinschaftshaus Drehenthalerhof

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung in Verbindung mit den jeweils abzuschließenden Mietverträgen erhoben.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt in den nachstehenden Fällen unentgeltlich
 - a) bei allen örtlichen Vereinen, Schulen, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
 - b) bei allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anerkannt sind,
- 2.1. es sei denn, dass
 - a) Eintritt erhoben wird
 - b) Speisen und - oder Getränke an Dritte verkauft werden
 - c) die Räume für berufliche oder gewerbliche Zwecke genutzt werden
 - d) alle in der Stadt wohnhaften Personen oder sonstige Benutzer die Räumlichkeit nutzen.
3. Wenn ein überwiegend öffentl. Interesse der Stadt besteht, kann die Räumlichkeit auch unentgeltlich durch den Bürgermeister zur Verfügung gestellt werden.
4. Die Miete ist sofort nach Anforderung fällig und an die Verbandsgemeindekasse Otterbach-Otterberg zu zahlen.
5. Auf Verlangen ist Kautions in Höhe der Miete im voraus zu entrichten.
6. Es wird Miete gemäß Anlage erhoben.
- 6.1 Die Miete schließt die Nutzung der Sitz- und Tischmöbel und der Toilettenanlage mit ein.
- 6.2. Die Miete beinhaltet folgende Nebenkosten:
 - a) Heizkosten
 - b) Strom-, Wasser- und Abwassergebühren.
- 6.3. Neben der Miete sind nachstehende Kosten zu zahlen:
 - a) Reinigungskosten, Kosten für Abfallbeseitigung
 - b) sonstige Kosten (Telefon/Auf- und Abbauarbeiten)

Die Entgeltordnung tritt ab 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entgeltordnung vom 01.01.2009 aufgehoben.

Otterberg, den 25.04.2017


-Müller-
Stadtbürgermeister

Anlage

Dorfgemeinschaftshaus**Benutzungsgebühr pro Veranstaltungstag**

	<u>Euro</u>
Örtliche Vereine, Parteien, Schulen, u.ä. Institutionen	70,00
Küchenbenutzung	30,00
<hr/>	
Sonstige Nutzer mit Sitz in der Stadt und Annexen	
Privatfeiern	70,00
Küchenbenutzung	30,00
Trauerfeiern	50,00
Küchenbenutzung	30,00
<hr/>	
Sonstige Nutzer mit Sitz außerhalb der Stadt und Annexen	110,00
Küchenbenutzung	30,00
<hr/>	
Gewerbliche Nutzer mit Sitz in der Stadt und Annexen	140,00
Küchenbenutzung	60,00
<hr/>	
Gewerbliche Nutzer mit Sitz außerhalb der Stadt und Annexen	220,00
Küchenbenutzung	60,00
<hr/>	

Bei Benutzung der Küche ist, unabhängig davon, ob Miete erhoben wird, grundsätzlich die entsprechende Gebühr zu zahlen.